

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 5. November 2018

Nr. 20

Am 09.10.2018 verstarb unser Mitarbeiter

Herr Michael Meder

im Alter von 59 Jahren.

Michael Meder war seit 01.03.1982 bei der Regierung von Unterfranken als Beschäftigter im Bereich der Aktenverwaltung tätig.

Sein völlig unerwarteter und plötzlicher Tod hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen anerkannten, erfahrenen und zuverlässigen Kollegen.

Mit Herrn Michael Meder hat die Regierung einen allseits geschätzten Mitarbeiter verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 12.10.2018

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Wolfgang Stöcker
Personalratsvorsitzender

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.10.2018 Nr. 12-1406-1-4 über die Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Huckelheimer Wald“ in die Gemeinden Westerngrund und Kleinkahl, Landkreis Aschaffenburg. 130

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 12.10.2018 Nr. 22.2-2206.00-9/18 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Bad Kissingen 3 (Burkardroth) 130

Bek vom 11.10.2018 Nr. 22.2-2206.00-8/18 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Schweinfurt-Land 8 (Kolitzheim) 131

Bek vom 17.10.2018 Nr. 22.2-2206.00-10/18, Nr. 22.2-2206.00-11/18, Nr. 22.2-2206-12/18 über die Ausschreibungen der Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 2, Haßberge 8 (Hofheim) und Würzburg-Stadt 7 131

Bek vom 15.10.2018 Nr. 22.2-2206.08-2/18, Nr. 22.2-2206.02-1/05, Nr. 22.2-2206.20-1/00 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger 133

Schulen

Bek vom 26.09.2018 Nr. 44-5204-1-342 über die Bildung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin..... 133

Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Tatjana Hussein Rasho, geb. 03.03.1987 .. 134

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 135

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12-1406-1-4

**Verordnung
zur Eingliederung des gemeindefreien
Gebietes „Huckelheimer Wald“
in die Gemeinden Westerngrund und Kleinkahl,
Landkreis Aschaffenburg**

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Das gemeindefreie Gebiet „Huckelheimer Wald“ wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst, es wird vollständig in die Gemeinden Westerngrund und Kleinkahl eingegliedert.
2. In die Gemeinde Westerngrund werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Huckelheimer Wald“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Huckelheim“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m ²
Huckelheim	1432	356.670
Huckelheim	1433	4.420
Huckelheim	1434	255.690
Huckelheim	1435	360.710
Huckelheim	1436	2.520
Huckelheim	1437	430.980
Huckelheim	1438	39.400
Huckelheim	1438/1	50
Huckelheim	1439	1.261.680
Huckelheim	1440	2.590
Huckelheim	1441	3.055
Huckelheim	1442	9.309
Huckelheim	1443	341.090
Huckelheim	1444	9.721
Huckelheim	1445	434.940
Huckelheim	1446	484.079
Huckelheim	1447	374.554
Huckelheim	1448/1	2.133

3. In die Gemeinde Kleinkahl werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Huckelheimer Wald“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Huckelheim“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m ²
Huckelheim	1444/1	18
Huckelheim	1446/2	3.980
Huckelheim	1446/3	909.021
Huckelheim	1447/1	280.930
Huckelheim	1447/2	20.666
Huckelheim	1448	4.445
Huckelheim	1449	1.116.940
Huckelheim	1450	4.735
Huckelheim	1451	3.420
Huckelheim	1452	2.540
Huckelheim	1453	2.150
Huckelheim	1454	1.880
Huckelheim	1455	750
Huckelheim	1456	2.702
Huckelheim	1457	470
Huckelheim	1458	30

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Aschaffenburg außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Würzburg, 15.10.2018
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 1406

RABI 2018 S. 130

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-9/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.02.2019 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Bad Kissingen 3 (Burkardroth)

Der Bezirk Bad Kissingen 3 besteht aus der Gemeinde Riedenberg, den Ortsteilen Burkardroth, Frauenroth, Gefäll, Katzen-

bach, Lauter, Oehrberg (teilweise), Waldfenster, Wollbach und Zahlbach des Marktes Burkardroth sowie den Ortsteilen Geroda und Platz des Marktes Geroda.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 19.11.2018** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 12.10.2018
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2018 S. 130

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-8/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.01.2019 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Schweinfurt-Land 8 (Kolitzheim)

Der Kehrbezirk Schweinfurt-Land 8 besteht aus den Ortsteilen Gernach, Herlheim, Kolitzheim, Lindach, Oberspiesheim, Stammheim, Unterspiesheim und Zeilitzheim der Gemeinde Kolitzheim sowie den Ortsteilen Alitzheim und Sulzheim der Gemeinde Sulzheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 09.11.2018** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.10.2018
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2018 S. 131

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-10/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.03.2019 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-

Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Aschaffenburg-Stadt 2

Der Bezirk Aschaffenburg-Stadt 2 besteht aus Teilbereichen des Stadtgebietes von Aschaffenburg (vorwiegend Innenstadt) sowie Teilbereichen des Marktes Goldbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.11.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung **schriftlich bis spätestens zum 07.12.2018** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 17.10.2018
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2018 S. 131

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-11/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.03.2019 (Bestellungsstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Haßberge 8 (Hofheim)

Der Bezirk Haßberge 8 besteht aus Burgpreppach (einschließlich aller Ortsteile), Ebern (nur Ortsteil Bischwind a.R.), Hofheim (nur Ortsteile Eichelsdorf, Erlsdorf, Goßmannsdorf, Hofheim, Lendershausen, Manau, Rügheim), Riedbach (nur Ortsteile Kleinmünster, Kleinsteinach, Kreuzthal, Mechenried).

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.11.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 07.12.2018** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-

1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 17.10.2018
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2018 S. 132

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-12/18)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum **01.03.2019 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Würzburg-Stadt 7

Der Bezirk Würzburg-Stadt 7 besteht aus dem Stadtteil Rottenbauer, dem Stadtteil Heidingsfeld (Teilbereich) und dem Stadtteil Sanderau (Teilbereich) der Stadt Würzburg.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Schulen

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“

Bekanntmachung vom 26.09.2018 Nr. 44-5204-1-342

I.

Nachstehend wird eine Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht, durch welche ein auch den Regie-

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.11.2018. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungsstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 07.12.2018** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 17.10.2018
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2018 S. 133

Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 15.10.2018 Nr. 22.2-2206-08-2/18, Nr. 22.2-2206.02-1/05 und Nr. 22.2-2206.20-1/00

Die Regierung von Unterfranken hat die folgenden, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Name	bestellt ab	Kehrbezirk
Herrmann, Benjamin	01.09.2018	Haßberge 4 (Zeil)
Birkholz, Dirk	01.10.2018	Miltenberg 14
Schreck, Benjamin	01.10.2018	Aschaffenburg-Stadt 6

Würzburg, 15.10.2018
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2018 S. 133

rungsbezirk Unterfranken umfassender Fachsprengel gebildet wird.

Würzburg, 26.09.2018
Regierung von Unterfranken

Maria Walter
Ltd. Regierungsschuldirektorin

II.

Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“

Vom 10. Juli 2018, ROP-SG44-5204.1-36-2-27

Die Regierung der Oberpfalz erlässt im Vollzug des KMS vom 8. März 2018, VI.3-BO9220.13-1/5/2 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ wird ab der Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel, der alle Regierungsbezirke umfasst am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau
Pestalozzistr. 2
95676 Wiesau
gebildet.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 10. Juli 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Apl-I 5204

RABl 2018 S. 133

Bezirk Unterfranken

Öffentliche Zustellung an Tatjana Hussein Rasho, geb. 03.03.1987, Bekanntmachung Bezirk Unterfranken vom 04.10.2018 Az.: ENGE2911200600

I.

Mit Schreiben vom 04.10.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 05.11.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg hat am 04.10.2018 einen Kostenübernahmebescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Frau Tatjana Hussein Rasho, geb. 03.03.1987, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - eingesehen werden.

Würzburg, 04.10.2018
Bezirk Unterfranken

Ditze
Leiter der Sozialverwaltung

Apl-I 1431

RABl 2018 S. 133

Öffentliche Zustellung an Tatjana Hussein Rasho, geb. 03.03.1987, Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 15.10.2018 Az.: ENGE2911200600

I.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 05.11.2018
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - Würzburg hat am 15.10.2018 einen Kostenübernahmebescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Frau Tatjana Hussein Rasho, geb. 03.03.1987, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung - eingesehen werden.

Würzburg, 15.10.2018
Bezirk Unterfranken

Ditze
Leiter der Sozialverwaltung

Apl-I 1431

RABl 2018 S. 133

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG

Kommentar

19. Auflage

Stand 2018

Preis: 65,00 Euro

2022 Seiten Hardcover (Leinen)

ISBN 978-3-406-72536-4

Verlag C.H. Beck

Der erfolgreiche Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften, soweit zweckmäßig, jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts werden berücksichtigt. Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem Parallelwerk Kopp/Schenke, VwGO, gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Referenzwerk für das Verwaltungsverfahren
- absatzstärkster VwVfG-Kommentar
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Die Kommentierung berücksichtigt Art. 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes v. 29.3.2017, mit dem Art. 74 VwVfG geändert wurde, und Art. 11 Abs. 2 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18.07.2017, das § 3 a VwVfG geändert hat. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur wird sorgfältig und zuverlässig eingearbeitet. Berücksichtigt sind z.B. neue Entscheidungen zu Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten, zu Nebenbestimmungen und zum Planfeststellungsrecht sowie neue Entwicklungen im Umweltrecht.

Ehmann/Selmayr

Datenschutz - Grundverordnung

Kommentar

2. Auflage

Stand 2018

Preis: 149,00 Euro

1200 Seiten Hardcover (Leinen)

ISBN 978-3-406-72006-2

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des EuGH, die ersten Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur DS-GVO, die Evaluierung des EU-US-Privacy-Schields sowie die Auswirkungen des Brexits auf Datentransfers zwischen der EU und Großbritannien. Außerdem werden die nationalen Ergänzungsregelungen Deutschlands (Bundesdatenschutzgesetz 2018) und Österreichs (Datenschutzgesetz 2018) zur DS-GVO nachgewiesen, bei der Kommentierung der einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO berücksichtigt und aus europarechtlicher

Sicht kritisch gewürdigt. Es werden eingehende Hinweise für den praktischen Umgang mit den neuen Vorschriften der DS-GVO sowie den europarechtlichen Auslegungsmethoden gegeben.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

177. Aktualisierung

Stand: August 2018

Preis: 169,50 Euro

Art.: 66237177

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG, Kennzahl 11.20), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, Kennzahl 21.20), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, Kennzahl 31.10), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG, Kennzahl 44.60) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Kennzahl 62.20).

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung

128. Aktualisierung

Stand: August 2018

HR 204139

C.F. Müller GmbH

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser Textsammlung zusammengetragen. Den besonderen Wert erhält die Sammlung durch die präzisen und praxisnahen Erläuterungen zur Straßenverkehrsordnung in der Broschur „StVO“, die Bestandteil des Grundwerks ist (Stand StVO 10/2017).

Prandl/Zimmermann

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

134. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. Mai 2018

Preis: 108,65 Euro

Art.: 66136134

Carl Link Kommunalverlag

Die 134. Lieferung bringt die Änderungen der Landkreisordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) und setzt die Überarbeitung der Erläuterungen zu den

betroffenen Vorschriften fort (Art. 49, 88, 90, 91, 103, 107, 110, 111, 112, 113, 115, 116 und 120 GO).

Ziegler/Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

Textsammlung

127. Ergänzungslieferung

Stand: Juni 2018

570 Seiten Dünndruckpapier

Preis: 29,80 Euro

ISBN 978-3-406-72843-3

Verlag C.H. Beck

Jetzt neu:

Polizeiaufgabengesetz

Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

228. Aktualisierungslieferung

15. August 2018

Preis: 114,46 Euro

Art.: 66190228

Carl Link Kommunalverlag

Kurz vor Ende der Legislaturperiode hat der bayerische Gesetzgeber eine Reihe wichtiger Gesetze z.T. in mehreren Gesetzen kurz nacheinander geändert. Wie vor Landtagswahlen üblich kam es dabei auch diesmal zu umfangreichen Änderungen, die allerdings zum Teil auch der Datenschutzgrundverordnung geschuldet sind. Aktualisiert werden mit dieser Lieferung das Bayerische Beamtenengesetz und das Bayerische Besoldungsgesetz. Im Kommentarteil werden die Erläuterungen des Personalaktenrechts mit Art. 103 und Art. 104 BayBG fortgeführt, die in Hinblick auf die DS-GVO angepasst wurden. Frau Mehre stellt in Art. 39 LlbG die Neuregelungen beim sonstigen Qualifikationserwerb dar, die es grundsätzlich erlauben, Informatikerinnen und Informatiker ohne weitere Beschäftigungszeit sofort nach dem Studienabschluss zu verbeamen. Der Gesetzgeber hofft damit der Praxis im Wettbewerb um diese raren Arbeitskräfte ein schlagkräftiges Argument an die Hand zu geben.

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

229. Aktualisierungslieferung

1. September 2018

Preis: 94,52 Euro

Art.: 66190229

Carl Link Kommunalverlag

Die Gesetzgebungstätigkeit des bayerischen Landtages vor Ende der Legislaturperiode war so umfangreich, dass es einer weiteren Aktualisierung bedarf. Mit dieser Lieferung finden Sie das Leistungslaufbahngesetz, die Bayerische Zulagenverordnung und das Bayerische Personalvertretungsgesetz sowie einige weitere Normen und Kommentierungen auf den aktuellen Stand gebracht. Sie enthalten jeweils eine hohe Zahl von Einzeländerungen, die dem Gesetzgeber vor der Wahl (noch) wichtig erschienen. Herausgehoben aus den Änderungen soll der neue Art. 39 LlbG werden, der es beim sonstigen Qualifikationserwerb grundsätzlich erlaubt, Informatikerinnen und Informatiker ohne weitere Beschäftigungszeit sofort nach Studienabschluss zu verbeamen. Der Praxis soll so im Wettbewerb um diese raren Arbeitskräfte mit einem schlagkräftigen Argument geholfen werden.

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

46. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2018

HR 204256

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bieten Ihnen u.a.:

Die Überarbeitung der Art. 1, 3, 5, 7, 14 bis 18, 21, 22, 27 und 29 LlbG.

Uttlinger/Saller

Das Umzugskostenrecht in Bayern

Kommentar

92. Aktualisierung

Stand: Juni 2018

HR 203963

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Mit der 92. Aktualisierung erhalten Sie u.a.:

Die Erweiterung der Kommentierung zu § 2 Abs. 1 BayTGV (Teil II Nr. 3) um den Themenkomplex der Nebenwohnung sowie die aktuellen Vordrucke und Merkblätter in Teil VII.